

RS Vwgh 1968/3/13 1804/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1968

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §15;

AVG §45 Abs2;

1. AVG § 15 heute
2. AVG § 15 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Aus der Bestimmung, daß eine Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis liefert, doch kann nicht abgeleitet werden, daß sich im Hinblick auf die angeführte gesetzliche Bestimmung eine Überprüfung von niederschriftlichen Angaben auf deren Richtigkeit durch die Behörde erübrige.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001804.X03

Im RIS seit

15.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at